

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der AGILITA AG für Dienst- und Werkleistungen

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten in allen Vertragsbeziehungen («**Dienstleistungsvertrag**»), in denen die AGILITA AG («**AGILITA**») für den «**Kunden**» Leistungen erbringt, welche nicht die Überlassung und Pflege von Standardsoftware und/oder das Zugänglichmachen von Cloud Services betreffen («**Dienstleistungen**»). Dienstleistungen umfassen Beratungsleistungen und/oder Werkleistungen.

#### 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

**1.2.1** Von diesen AGB abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen (u.a. Einkaufsbedingungen) des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese finden keine Anwendung.

**1.2.2** Abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AGILITA eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen des Kunden zu widersprechen.

#### 1.3 Abschluss des Dienstleistungsvertrages

Dienstleistungsverträge kommen mit dem Zugang der Bestätigung von AGILITA, dass sie die Ausführung der Dienstleistungen übernimmt oder mit der Unterzeichnung eines Dienstleistungsvertrages durch die Parteien zustande. Die Annahme einer Offerte von AGILITA führt nur dann zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages, wenn die Offerte eine Annahmefrist enthält und AGILITA die Annahme innert dieser Annahmefrist zugeht. Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

### 2. Verpflichtungen und Leistungen der AGILITA

Die Verpflichtungen von AGILITA sowie der Umfang und die Anforderungen an die Dienstleistungen sind im Dienstleistungsvertrag umfassend und abschliessend geregelt.

### 3. Leistungserbringung

#### 3.1 Projektleiter und Berater

AGILITA entscheidet, welchen Projektleiter und welche Berater sie zur Erfüllung und Abwicklung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages («**Projekt**») einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit unter Berücksichtigung der Belange des Kunden, sofern möglich, vor. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht notwendig.

#### 3.2 Beizug von Dritten

AGILITA ist berechtigt, die im jeweiligen Dienstleistungsvertrag übernommenen Dienstleistungen teilweise durch einen geeigneten Dritten ausführen zu lassen, sofern AGILITA für die Ausführung verantwortlich bleibt. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht notwendig.

#### 3.3 Ort der Leistungserbringung

Die Dienstleistungen können nach Wahl von AGILITA in den Geschäftsräumen von AGILITA, beim Sitz des Kunden oder durch Fernzugriff (*remote access*) erbracht werden. Auch soweit die Dienstleistungen beim Kunden erbracht werden, ist dieser gegenüber den von AGILITA eingesetzten Beratern nicht weisungsbefugt.

#### 3.4 Gesprächsprotokolle

Über Gespräche zur Präzisierung und/oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Gegenstandes des Dienstleistungsvertrages, kann AGILITA ein Protokoll erstellen. Der Kunde wird das Protokoll alsbald prüfen und AGILITA über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen schriftlich unterrichten. Ohne eine solche schriftliche Mitteilung gilt der Inhalt der entsprechenden Protokolle als vom Kunden anerkannt.

#### 3.5 Vorvertraglich überlassene Gegenstände

Von AGILITA dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind und bleiben geistiges Eigentum von AGILITA oder, falls diese von einem Vertragspartner der AGILITA stammen, des entsprechenden Vertragspartners (vgl. Ziffer 8 dieser AGB). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind die entsprechenden Gegenstände zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser AGB, insbesondere der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 11 dieser AGB.

#### 3.6 Zusatzleistungen

Verlangt der Kunde einen über den jeweiligen Dienstleistungsvertrag hinausgehenden, erweiterten Leistungsumfang, dann werden diese zusätzlichen Dienstleistungen und das vom Kunden hierfür zu entrichtende Entgelt in einem Zusatz zum Vertrag gemeinsam vereinbart (vgl. Ziffer 6 dieser AGB: Change Request-Verfahren).

#### 3.7 Abnahme von Werkleistungen

**3.7.1** Der Kunde nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Massgabe dieser Ziffer 3.7 durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ab.

**3.7.2** Hat ein Dienstleistungsvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke oder Teilwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke oder Teilwerke getrennt abgenommen.

**3.7.3** Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen (Teil-)werk geprüft.

- 3.7.4** Der Kunde hat das (Teil-)Arbeitsergebnis nach dessen Ablieferung unverzüglich zu prüfen und durch den Ansprechpartner unverzüglich schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Die Abnahme wird durch unwesentliche Mängel nicht berührt. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-)Arbeitsergebnissen durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme des jeweiligen (Teil-)Arbeitsergebnisses. Für die Mängelgewährleistung von Werkleistungen gilt Ziffer 10 dieser AGB.
- 3.7.5** Wird die Abnahme infolge wesentlicher Mängel zurückgestellt bzw. verweigert, ist der Kunde verpflichtet, das Arbeitsergebnis nach Mitteilung der Mängelbeseitigung unverzüglich gemäss dieser Ziffer erneut zu prüfen.
- 4. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1** Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Mitwirkungshandlungen als seine vertragliche Hauptpflicht rechtzeitig vorzunehmen, so dass AGILITA den Dienstleistungsvertrag gehörig erfüllen kann.
- 4.2** Der Kunde sorgt insbesondere für die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen erforderliche Arbeitsumgebung («IT-Systeme»), gegebenenfalls entsprechend den Vorgaben von AGILITA.
- 4.3** Er gewährt AGILITA unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Software (insbesondere zur einzuführenden Software) und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse. Soweit der Kunde für die Leistungserbringung der AGILITA Materialien bereitstellt, stellt er sicher, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch AGILITA entgegenstehen könnten.
- 4.4** Der Kunde benennt schriftlich einen kompetenten Mitarbeiter als Ansprechpartner für AGILITA und eine E-Mail-Adresse für Rückfragen während gewöhnlicher Betriebszeiten.
- 4.5** Der Kunde testet die von AGILITA in Erfüllung des Dienstleistungsvertrages erbrachten Arbeitsergebnisse auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit, bevor er diese operativ nutzt. Dies gilt auch für Werkleistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung gemäss Ziffer 10.2.2 und Ziffer 10.3.1 dieser AGB erhält. Der Kunde wird AGILITA bei der Fehlersuche und deren Bearbeitung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere die zur Mängelbehebung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, sowie im Falle eines Sachmangels der einzuführenden Software den Remote Access (Fernzugang) ermöglichen.
- 4.6** Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die von AGILITA eingesetzten Berater immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, vom Kunden gesichert (Backup) sind.
- 5. Leistungszeit**
- 5.1** Termine und Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen sind ungefähre Angaben und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Dienstleistungsvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 5.2** Ist der Kunde in Verzug mit seinen Mitwirkungspflichten, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.
- 6. Change Request-Verfahren**
- 6.1** Während der Laufzeit eines Projekts können der Ansprechpartner des Kunden und der von AGILITA eingesetzte Projektleiter jederzeit schriftlich Änderungen (insbesondere der vereinbarten Dienstleistungen, Methoden und Termine) vorschlagen.
- 6.2** Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird die AGILITA mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Dienstleistungsvertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch AGILITA wird der Kunde innerhalb der von AGILITA gesetzten Frist mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- 6.3** Der Kunde hat AGILITA binnen der von AGILITA gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, ob er einen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen akzeptiert. Wird der Änderungsvorschlag akzeptiert, werden die zusätzlichen Dienstleistungen und das vom Kunden hierfür zu entrichtende Entgelt in einem Zusatz zum Vertrag schriftlich vereinbart («Change Request»).
- 6.4** Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht (insbesondere, wenn keine Mitteilung gemäss Ziffer 6.3 dieser AGB vorliegt), werden die Arbeiten nach dem bestehenden Dienstleistungsvertrag fortgesetzt.
- 7. Vergütung, Rechnungsstellung, Fälligkeit und Steuern**
- 7.1 Vergütung**
- Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen ist der Kunde zur Zahlung der im Dienstleistungsvertrag festgelegten Vergütung verpflichtet.
- 7.2 Auslagen und Spesen**
- Der Kunde ist verpflichtet, AGILITA Auslagen und Verwendungen zu ersetzen (insbesondere Kosten, Spesen und Aufwendungen), welche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entstehen. Reisezeit von AGILITA-Mitarbeitern gilt als Arbeitszeit und ist nach den im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Konditionen (z.B. Tages- und Stundenansätze) zu vergüten.
- 7.3 Rechnungsstellung**
- 7.3.1** Die vertraglich vereinbarte Vergütung wird für die erbrachten Dienstleistungen und aufgelaufenen Kosten monatlich in Rechnung gestellt.
- 7.3.2** AGILITA kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung für den Kunden ausserhalb der Schweiz erfolgen soll oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.
- 7.3.3** Wurde eine Vergütung nach Aufwand (*time and material*) vereinbart, so übermittelt AGILITA eine Leistungsaufstellung als Bestandteil oder Beilage der Rechnung. Der aufgelistete Aufwand gilt als unwiderruflich anerkannt, soweit der Aufwand vom Kunden nicht innert von 14 Tagen ab Zustellung der Leistungsaufstellung beanstandet wird.

## 7.4 Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Die Rechnungen von AGILITA sind innert von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (u.a. ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben etc.) und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung fällig. Beim letzten Tag dieser Zahlungsfrist und der im Dienstleistungsvertrag allenfalls enthaltenen Zahlungsfrist handelt es sich um einen bestimmten Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

## 7.5 Steuern

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 8. Rechte an Arbeitsergebnissen, Vorbestehende Rechte und Know-How

### 8.1 Rechte an Arbeitsergebnissen der AGILITA

**8.1.1** AGILITA überträgt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung folgende Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstanden sind. Diese umfassen das nicht ausschliessliche, zeitlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse in der Schweiz zu verwenden, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und Dritten (unter Wahrung der Vertraulichkeit und soweit dies für die geschäftlichen Belange des Kunden erforderlich ist) zur projektbezogenen Nutzung zugänglich zu machen. Jede weitergehende Nutzung, Weitergabe oder Nachahmung ist ausgeschlossen.

**8.1.2** Sollten diese Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sein und hierdurch der Kunde Miturheber des Arbeitsergebnisses geworden sein, räumt der Kunde AGILITA das ausschliessliche, uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten des Arbeitsergebnisses ein.

### 8.2 Vorbestehende Rechte

Von AGILITA vorbestehende oder unabhängig von den Dienstleistungen entwickelte Elemente, Methoden, Tools, Templates, Konzepte sowie fachliches oder technisches Know-how sowie sämtliche Schutzrechte an von AGILITA entwickelter Software bleiben im Eigentum der AGILITA.

### 8.3 Know-how

AGILITA ist berechtigt, das aus der Erbringung der Dienstleistungen gewonnene generische Know-how sowie Erfahrungen, Vorgehensmodelle und nicht kundenspezifische Elemente uneingeschränkt und unentgeltlich für zukünftige Projekte und Leistungen an Dritte wiederzuverwenden.

## 9. Laufzeit und Kündigung

### 9.1 Laufzeit

Soweit im jeweiligen Dienstleistungsvertrag nicht anders geregelt, tritt jeder Dienstleistungsvertrag mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und läuft bis die gemäss Dienstleistungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen vollumfänglich erbracht wurden.

### 9.2 Kündigung

**9.2.1** Jede Partei kann den Dienstleistungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Der Kunde hat bei einer Kündigung die von AGILITA bereits erbrachten Dienstleistungen zu vergüten.

**9.2.2** Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (insbesondere Zahlungsverzug nach Mahnung) bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug ist AGILITA nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen kurzen Nachfrist ferner berechtigt, die Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen, ohne dass AGILITA dadurch in Verzug gerät. Die Zahlungspflichten des Kunden und sonstige Rechte der AGILITA bleiben unberührt.

**9.2.3** Bei Kündigung sind sämtliche Vertraulichen Informationen der Parteien der jeweils offenlegenden Partei unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der jeweiligen offenlegenden Partei zu zerstören, die Zerstörung ist entsprechend nachzuweisen.

## 10. Sach- und Rechtsmängel und andere Leistungsstörungen

### 10.1 Allgemein

Für der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegende Arbeitsergebnisse leistet AGILITA nach Massgabe dieser Ziffer 10 Gewähr dafür, dass das Arbeitsergebnis die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat, sich mindestens aber für die gewöhnliche, vom Kunden erwartbare Verwendung eignet, und dass dem Nutzungsrecht des Kunden gemäss Ziffer 8.1 dieser AGB keine Rechte Dritter entgegenstehen. Hinsichtlich von Arbeitsergebnissen (insbesondere Software), die von einem Dritten stammen, gibt AGILITA keinerlei Gewährleistungen oder Zusicherungen ab.

### 10.2 Sachmängel

#### 10.2.1 Prüf- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse nach deren Ablieferung unverzüglich auf Sachmängel hin zu untersuchen und einen festgestellten Sachmangel gegenüber AGILITA unverzüglich schriftlich und substantiiert zu rügen.

Sachmängel, die bei ordnungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar sind («**versteckte Sachmängel**»), müssen vom Kunden gegenüber AGILITA sofort nach deren Entdeckung schriftlich und substantiiert gerügt werden.

#### 10.2.2 Mängelrechte

Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde zunächst ausschliesslich das Recht auf Nacherfüllung innert einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen («**Nacherfüllungsfrist**»). Im Rahmen der Nacherfüllung ist AGILITA berechtigt, den Sachmangel nach seiner Wahl entweder durch Überlassung eines neuen, mängelfreien Stands der Arbeitsergebnisse oder durch Beseitigung des Sachmangels (Nachbesserung) zu beheben. Die Nacherfüllung eines Sachmangels kann nach Wahl von AGILITA auch darin bestehen, dass AGILITA dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Sachmangels zu vermeiden (insbesondere den Sachmangel zu umgehen oder zu unterdrücken). Der Kunde muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

Kann AGILITA einen Sachmangel nicht innert der Nacherfüllungsfrist beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde die Vergütung mindern.

**10.2.3** Schadenersatz leistet AGILITA im Rahmen der in Ziffer 11 dieser AGB festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen. AGILITA ist seiner Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Sachmangel der Arbeitsergebnisse auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Hierzu gehören insbesondere auch Sachmängel, die darauf zurückzuführen sind, dass die Arbeitsergebnisse auf eine Umgebung geliefert werden, die von einem Dritten betrieben bzw. angeboten werden (z.B. SAP Cloud Services).

#### **10.2.4 Verjährung und Verwirkung**

Ansprüche des Kunden aus Verletzung der Gewährleistung gemäss Ziffer 10.2 dieser AGB verjähren und verwirken nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses gemäss Ziffer 3.7 dieser AGB.

### **10.3 Rechtsmängel**

#### **10.3.1 Mängelrechte**

Bei Vorliegen eines Rechtsmangels hat der Kunde zunächst ausschliesslich das Recht auf Nacherfüllung innert einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen («**Nacherfüllungsfrist**»). Im Rahmen der Nacherfüllung ist AGILITA berechtigt, den Rechtsmangel nach seiner Wahl entweder durch Verschaffung eines einwandfreien Nutzungsrechts an den Arbeitsergebnissen oder durch deren Änderung bzw. deren Ersatz unter Beseitigung der Rechtsverletzung zu beheben.

Kann AGILITA einen Rechtsmangel innert der Nacherfüllungsfrist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde die Vergütung mindern. Schadenersatz leistet AGILITA im Rahmen der in Ziffer 11 dieser AGB festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere bei absichtlicher Täuschung oder grober Fahrlässigkeit.

#### **10.3.2 Voraussetzung für die Mängelrechte**

Die in Ziffer 10.3.1 dieser AGB statuierten Rechte des Kunden bestehen nur, wenn (kumulativ):

- der Kunde AGILITA unverzüglich von gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen schriftlich unterrichtet;
- der Kunde AGILITA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt;
- der Kunde AGILITA die Behebung des Rechtsmangels nicht verweigert oder erschwert;
- der Kunde AGILITA zur Führung der Verteidigung (einschliesslich Abschluss von Vergleichen) ermächtigt und AGILITA alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht; und
- die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse von AGILITA eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

#### **10.3.3 Schutzrechtsverletzung durch Kunden**

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AGILITA ausgeschlossen.

#### **10.4 Fehlen eines Mangels / Leistungsstörung**

Erbringt AGILITA Leistungen bei Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, obwohl weder ein Sach- noch Rechtsmangel vorhanden ist, so kann AGILITA eine angemessene Vergütung entsprechend den Regelungen des Dienstleistungsvertrages verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der gemeldete Fehler bzw. Mangel nicht nachweisbar oder AGILITA nicht zuzuordnen ist, auf ungeeigneter oder unsachgemässer Bedienung, fehlerhafter Installation der Software durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten, durch den Einsatz der Software in nicht vereinbarter Systemumgebung oder durch unsachgemässe Eingriffe des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten in die Dienstleistung von AGILITA (z.B. zum Zwecke der Fehlerbeseitigung) beruht.

### **11. Haftung**

**11.1** Jede Partei haftet der anderen Partei für im Zusammenhang mit diesen AGB und dem dazugehörigen Dienstleistungsvertrag entstehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**11.2** Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden (u.a. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, Nutzungs-, Betriebs- und Produktionsausfälle, Datenverlust und Kosten für die Datenwiederherstellung oder Datenwiederbeschaffung, Ansprüche Dritter) wird hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

**11.3** Soweit die Haftung von AGILITA weder ausgeschlossen noch beschränkt ist, haftet AGILITA für Schäden in Höhe der vereinbarten und vereinnahmten Vergütung, beschränkt auf die für ein ganzes Vertragsjahr geschuldete und vereinnahmte Vergütung.

### **12. Höhere Gewalt**

AGILITA haftet nicht für Schäden, welche durch eine Leistungsverzögerung, -erschwerung oder -verhinderung auftreten, deren Ursache sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entzieht («**Ausserordentliche Umstände**»). Ausserordentliche Umstände können beispielsweise sein: Streik, Unfälle, behördliche Massnahmen, Naturereignisse, verspätete Leistungen Dritter und andere von AGILITA nicht zu vertretende Umstände. Etwaige Fristen und Termine verlängern sich.

### **13. Vertraulichkeit**

**13.1** AGILITA und der Kunde verpflichten sich und sorgen dafür, dass sie und ihre Mitarbeiter alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Informationen, die AGILITA oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind (insbesondere der Inhalt der Dienstleistungsverträge, Dokumentationen, Programme und Daten), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln («**Vertrauliche Informationen**») und nur im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung zu verwenden. Ziffer 8 dieser AGB bleibt vorbehalten.

**13.2** Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung und in Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Dienstleistungsvertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen (sofern erlaubt) der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

**13.3** In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei unternimmt jede Partei alle zumutbaren Schritte, um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung benötigen.

**13.4** Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Vertrauliche Informationen, (i) die aufgrund von gesetzlichen Pflichten bekannt gegeben werden müssen, (ii) die zur Wahrung von Rechten unter dem Dienstleistungsvertrag und/oder diesen AGB notwendig sind, (iii) die allgemein zugänglich sind, (iv) die zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die andere Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bereits öffentlich bekannt waren, (v) die nach Bekanntgabe an die andere Partei ohne deren Verschulden öffentlich bekannt werden.

## **14. Datenschutz**

**14.1** Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts.

**14.2** Sofern für die Erfüllung des Dienstleistungsvertrages der Zugang von AGILITA zu personenbezogenen Daten, die vom Kunden bearbeitet werden, nicht notwendig ist, hat der Kunde diese Daten so zu sichern, dass AGILITA keinen Zugang zu diesen Daten erhält.

**14.3** Für den Fall, dass AGILITA Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden erhält, wird AGILITA diese Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechtes und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen. Im Übrigen agiert AGILITA nicht als Auftragsbearbeiter.

**14.4** Sollte AGILITA ausnahmsweise personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeiten, z.B. bei der temporären Migration personenbezogener Daten, werden die Parteien vorab einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschliessen.

## **15. Abwerbungsverbot**

Der Kunde ist verpflichtet, die an der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages beteiligten Mitarbeiter von AGILITA weder für sich selbst noch für Dritte aktiv abzuwerben. Als Abwerbung gilt auch, sofern der Kunde Dienstleistungen von Mitarbeitern von AGILITA während der Laufzeit ausserhalb des Dienstleistungsvertrages in Anspruch nimmt, oder sofern er einen Mitarbeiter von AGILITA während der Laufzeit oder innert von drei Jahren nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages anstellt.

## **16. Schlussbestimmungen**

### **16.1 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages (einschließlich dieser Klausel) sowie alle rechtserheblichen Erklärungen (insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Als Schriftform gilt auch das PDF eines unterzeichneten Dokuments.

### **16.2 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Dienstleistungsvertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages und dieser AGB nicht. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen AGB.

### **16.3 Übertragung**

Die Übertragung des Dienstleistungsvertrages oder einzelner Teile davon ist nur mit Zustimmung von AGILITA zulässig. Eine Änderung der Besitzverhältnisse des Kunden oder der AGILITA (u.a. bei Fusion, Übernahme) stellt keinen Kündigungsgrund dar und entbindet daher nicht von der Vertragserfüllung.

### **16.4 Verrechnungsverbot**

Der Kunde ist nicht berechtigt, in Rechnung gestellte Beträge der AGILITA AG gegen eigene Forderungen zu verrechnen.

### **16.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**16.5.1** Auf den Dienstleistungsvertrag und diese AGB sowie auf (vertragliche und ausservertragliche) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag und/oder diesen AGB findet materielles Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

**16.5.2** Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag und/oder dieser AGB sind ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte von Wallisellen, Schweiz, zu entscheiden.